



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

### § 108e StGB zur Mandatsträgerbestechung als Reaktion auf die Maskenaffäre verbessern

Stand vom 31.03.2025 20:16:36 bis 16.06.2025 13:59:08

**Angegeben von:**

Transparency International Deutschland e.V. (R000249) am 28.06.2024

**Beschreibung:**

Korruptionsskandale wie die Masken- und die Aserbaidschanaffäre haben die Schwachstellen des bisherigen Rechts zur Mandatsträgerbestechung offengelegt. Die entgeltliche Vertretung von Interessen ist zwar bereits nach geltendem Recht gemäß § 108e des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar, wenn sie „bei der Wahrnehmung des Mandats“ erfolgt. Tätigkeiten außerhalb der parlamentarischen Arbeit sind damit aber selbst dann nicht von § 108e StGB erfasst, wenn ein Mandatsträger dabei seine auf sein Mandat zurückgehenden Kontakte und Beziehungen ausnutzt. Die Neuregelung soll gerade dieses ebenfalls strafwürdige Verhalten erfassen und damit auch zur Erreichung des in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen festgelegten Nachhaltigkeitsziels der Bekämpfung von Korruption in allen Formen beitragen.

## Zu Regelungsentwurf

**1. Bundestags-Drucksachennummer:**

BT-Drs. 20/10376 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Strafbarkeit der unzulässigen Interessenwahrnehmung

## Betroffene Interessenbereiche (3)

Kriminalitätsbekämpfung [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Bundestag" [alle RV hierzu]

Strafrecht [alle RV hierzu]

## Betroffene Bundesgesetze (1)

---

StGB [alle RV hierzu]

## Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (2)

---

1. [SG2406270122](#) (PDF - 10 Seiten)

**Adressatenkreis:**

Versendet am 07.03.2024 an:

**Bundestag**  
Gremien [alle SG dorthin]

2. [SG2503310336](#) (PDF - 6 Seiten)

**Adressatenkreis:**

Versendet am 22.01.2025 an:

**Bundestag**  
Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]